

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das

österreichisch-illirische Küstenland,

bestehend aus der gefürsteten Graffschaft Görz und Gradisca, der Markgrafschaft Istrien
und der reichsunmittelbaren Stadt Triest mit ihrem Gebiete.

Jahrgang 1905.

VI. Stück.

Ausgegeben und versendet am 4. Mai 1905.

9.

Verordnung der Ministerien des Innern und der Finanzen vom 14. Jänner 1905, Zl. 57178,

zur Vollziehung des Gesetzes vom 9. Dezember 1899, L.-G.- und V.-Bl.
für das Küstenland Nr. 5 ex 1900, womit die Stadt Pola zur Einhebung
einer selbständigen Verbrauchsabgabe von Wein und dgl. berechtigt wird.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen verordnen zur Vollziehung des Landes-
gesetzes vom 9. Dezember 1899, L.-G.- und V.-Bl. für das Küstenland Nr. 5 ex 1900,
auf Grund des § 7 dieses Gesetzes folgendes:

§ 1.

Der Betrag der für jede einzelne Kategorie der im § 1 des Gesetzes vom 9. De-
zember 1899, L.-G.- und V.-Bl. für das Küstenland Nr. 5 ex 1900, angeführten Artikel
zu zahlenden Gemeindeauflage, welche die im zit. § 1 normierten Sätze nicht überschreiten
darf, wird von der Gemeindevertretung Pola beschlossen und öffentlich kundgemacht.

§ 2.

Die Einhebung der Auflage kann erfolgen:

- a) in eigener Regie durch Organe der Gemeinde selbst, oder
- b) durch Verpachtung.

§ 3.

Dieser Auflage unterliegen, soferne nicht im nachstehenden eine Befreiung festgesetzt ist, alle im § 1 des zit. Gesetzes genannten, zum eigenen Gebrauche (§ 4) in Pola (§ 16) gelangenden Artikel. Von der Auflage befreit sind diese Artikel, wenn sie:

- a) der staatlichen Verzehrungssteuer unterworfen, oder
- b) für die Versorgung von Schiffen bestimmt sind, oder
- c) als Ration der Militärgarnison unentgeltlich verabreicht werden.

Durch die Auflage darf bloß der Verbrauch im Stadtgebiete Pola (§ 16) und nicht der Handelsverkehr, bzw. die Produktion getroffen werden.

§ 4.

Zur Entrichtung der Auflage ist verpflichtet, wer in Pola (§ 16):

- a) die im § 1 des zit. Gesetzes bezeichneten Artikel zum eigenen Gebrauche, das ist zu seinem, seiner Familie oder seiner Bediensteten Verbräuche, sei es von auswärts, sei es aus in Pola lagernden, noch nicht verauflagten Vorräte bezieht, oder
- b) solche unverauflagte Artikel besitzt (Weingroßhändler), bzw. aus Trauben oder Obst (§ 2 des zit. Gesetzes) erzeugt (Weinproduzenten), wenn er dieselben ganz oder zum Teile zu dem in lit. a bezeichneten Verbräuche bestimmt.

§ 5.

Das steuerbare Verfahren ist

1. im Falle lit. a des vorstehenden Paragraphen: die Einfuhr der im § 1 des zit. Gesetzes bezeichneten Artikel in ein der auflagepflichtigen Partei zur Verfügung stehendes Lokal (Keller, Magazin, Wohnung usw.) im Stadtgebiete Pola (§ 16);
2. im Falle lit. b des vorstehenden Paragraphen: die Übernahme zum Privatverbräuche.

Das steuerbare Verfahren darf nicht früher vorgenommen werden, bevor die Partei im Besitze der Zahlungsbollette (§ 7) ist.

§ 6.

Das steuerbare Verfahren (§ 5) ist wenigstens drei Stunden vor seiner Vornahme bei dem hiezu bestimmten und verlaublichen Einhebungsamte während der Amtsstunden anzumelden. Jede Anmeldung muß datiert, von der Partei unterschrieben sein und enthalten:

1. Vor- und Zuname und Wohnung der Partei;
2. das Lokal, in welches die Einfuhr (§ 5, Z. 1), bzw. das Lokal, in welchem die Übernahme (§ 5, Z. 2) erfolgen soll;

3. Tag und Stunde der Einfuhr, bzw. der Übernahme ;

4. Gattung (Wein in Fässern, bzw. in Flaschen, Weinmost, Weinmaische oder Obstmost) und Menge der auflagepflichtigen Artikel.

Diese Anmeldungen müssen mit Tinte leserlich geschrieben, vollständig ausgefertigt sein und dürfen weder radierte noch korrigierte Stellen enthalten, widrigenfalls sie zurückgewiesen werden.

Druckforten zu diesen Anmeldungen sind beim Einhebungsamte unentgeltlich zu erhalten.

§ 7.

Die Zahlung der Auflage hat im Zeitpunkte der Anmeldung bei dem hiezu bestimmten Amte zu erfolgen. Über die Anmeldung und Zahlung wird der Partei eine Zahlungsbollette erfolgt.

§ 8.

Eine Rückvergütung der bezahlten Auflage findet dann statt, wenn die verauslagten Artikel oder ein Teil derselben entweder :

- a) nach einem außerhalb des Gebietes der Stadt Pola (§ 16) gelegenen Orte abgegeben oder
- b) infolge der Abgabe an eine Partei im Stadtgebiete der staatlichen Verzehrungssteuer unterzogen werden.

Die Partei, welche eine Rückvergütung der bezahlten Auflage beansprucht, ist verpflichtet, die beabsichtigte Abtretung wenigstens drei Stunden vor der Abfuhr der Artikel aus den Aufbewahrungsräumen mit Angabe der Gattung (Wein in Fässern, bzw. in Flaschen, Weinmost, Weinmaische oder Obstmost) und der Menge der Artikel, sowie der Person (Firma), an welche die Sendung erfolgt und deren genauen Adresse dem Einhebungsamte anzumelden.

Die Kontrollorgane sind berechtigt, die Artikel, für welche die Rückvergütung der Auflage beansprucht wird, zu untersuchen.

§ 9.

Über Ansprüche auf Rückvergütung der geleisteten Auflage und über Beschwerden gegen die Vorschreibung von Auflagen ist in dem nach der Gemeindeordnung vorgeschriebenen Beschwerdewege im selbständigen Wirkungsbereiche zu entscheiden.

§ 10.

Zur Evidenthaltung der in die Stadt Pola (§ 16) eingebrachten und der aus einer im Stadtgebiete gelegenen Erzeugungs- oder Lagerstätte an Privatparteien abgegebenen Mengen von auflagepflichtigen Artikeln, ferner zur Kontrollierung des für die auflagepflichtigen Parteien vorgeschriebenen Anmeldeverfahrens ist die Gemeindebehörde berechtigt, folgende Anordnungen zu treffen :

A. Bezüglich der in die Stadt Pola eingebrachten auflagepflichtigen Artikel:

- a) Die auswärtigen Lieferanten haben die Sendungen von auflagepflichtigen Artikeln nach Pola mit Lieferscheinen zu versehen, welche zu enthalten haben, von wem und an wen die Sendung geliefert wird, die Art des auflagepflichtigen Artikels, den Tag der Ausfolgung desselben, die Menge und den Rauminhalt der Gefäße, Flaschen und sonstigen Behältnisse; sollten die auswärtigen Lieferanten der Sendung solche Scheine nicht beigegeben haben, so hat dieselben der Verfrächter auszustellen. Diese Lieferscheine sind von den Verfrächtern abzugeben, und zwar
 1. hinsichtlich derjenigen auflagepflichtigen Artikel, welche mit der Bahn in Pola einlangen, bei der nächst dem Bahnhofe errichteten Anmeldestelle für auflagepflichtige Artikel;
 2. hinsichtlich derjenigen auflagepflichtigen Artikel, welche zur See anlangen, bei der nächst dem Landungsplatz errichteten Anmeldestelle für auflagepflichtige Artikel;
 3. hinsichtlich derjenigen auflagepflichtigen Artikel, welche mit anderen Transportmitteln in die Stadt gebracht werden, bei der nächsten im Zuge der betreffenden Einfuhrstraße errichteten Anmeldestelle für auflagepflichtige Artikel
- b) Die Verfrächter dürfen die auflagepflichtigen Artikel nur auf den hiefür von der Gemeindebehörde nach vorgängiger Genehmigung des Landesausschusses und der k. k. Statthalterei ausdrücklich zu kennzeichnenden und gehörig kundzumachenden Haupteingangsstraßen einbringen und ist die Einbringung auf anderen Straßen und Wegen verboten.
- c) Die Einbringung von auflagepflichtigen Artikeln in die Stadt Pola (§ 16) darf nur in der Zeit von 5 Uhr früh bis 7 Uhr abends stattfinden. Ausnahmen hievon sind nur mit Genehmigung des Gemeindevorstehers zulässig.
- d) Jene Frächter, welche
 1. die Abgabe der Lieferscheine bei der betreffenden Anmeldestelle verweigern,
 2. unrichtige, d. i. falsche, zur Hinterziehung der Auflage geeignete Lieferscheine abgeben,
 3. die auflagepflichtigen Artikel auf anderen als den festgesetzten Straßen (lit. b) oder zu anderen als den hiefür festgesetzten Stunden (lit. c) einbringen, können mit den auflagepflichtigen Artikeln dem städtischen Gefällsamte, bzw. dem städtischen Sicherheitswachamte zur Aufnahme des gefällsamlichen Anstandes vorgeführt werden.

B. Bezüglich der Besitzer von unveranlagten Vorräten auflagepflichtiger Artikel in Pola (Weingroßhändler, Weinproduzenten):

Diese Personen können von der Gemeindebehörde zur Führung besonderer Vormerkungen über alle Empfänge und Ausgaben an auflagepflichtigen Artikeln mit Angabe des Datums, des Vor- und Zunamens und der Adresse des Abgebers sowie des Empfängers und der Menge und Gattung (Wein in Flaschen, Wein in Fässern, Weinmost, Weinmaische oder Obstmost) verhalten werden. Diese Vormerkungen unterliegen der Revision durch die Kontrollorgane und müssen in den von der Gemeindebehörde vorgeschriebenen Zeitabschnitten dem städtischen Gefällsamte vorgelegt werden.

§ 11.

Zur Überwachung der auflagepflichtigen Parteien sind der Gemeinde, bzw. den hiefür bestellten Personen (Bevollmächtigten, Pächtern) dieselben Rechte eingeräumt, mit welchen die Organe des Staates bei Vornahme von Amtshandlungen in Verzehrungssteuerangelegenheiten ausgestattet sind. Die Organe der Gemeinde sind daher zu allen Amtshandlungen, welche die Verhinderung der Umgehung dieser Gemeindeaufgabe, der dahin abzielenden Mißbräuche und der Vereitelung der Kontrolle zum Zwecke haben und insbesondere dazu berechtigt, Revisionen bei den auflagepflichtigen Parteien vorzunehmen, unverauslagt vorgefundene Artikel unter amtlichen Verschuß zu legen, Erhebungen über den Transport und den Verbrauch auflagepflichtiger Artikel zu pflegen, Führen mit solchen Artikeln im Stadtgebiete anzuhalten und von den Führtanten Auskunft über die Menge der verladenen Artikel und über die Person desjenigen, für welchen sie bestimmt sind, zu verlangen.

Auch sind sie berechtigt, in den Verkaufs- und Aufbewahrungsräumen der Personen (Handelsfirmen, Unternehmungen, Genossenschaften u. dgl.), welche sich mit der Erzeugung oder dem Verkaufe von auflagepflichtigen Artikeln beschäftigen, während der Zeit der Ausübung des Gewerbes Revisionen vorzunehmen.

Die Gemeinde kann zu obigem Überwachungsdienste auch die Organe der eigenen Sicherheitswache bestellen.

In den unter dem Schutze des Gesetzes von 27. Oktober 1862, R.-G.-Bl. Nr. 88, stehenden Räumlichkeiten darf eine Hausdurchsuchung nur unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe dieses Gesetzes stattfinden.

§ 12.

Wer in der Stadt Pola (§ 16) am Tage der Kundmachung dieser Verordnung von den im § 1 des zit. Gesetzes genannten Artikeln zum eigenen Gebrauche einen Vorrat besitzt, welcher mehr als einen Hektoliter pro Familie beträgt, ist verpflichtet, den gesamten Vorrat, gleichviel ob er in seinen eigenen oder in fremden Räumen aufbewahrt wird, längstens binnen 3 Tagen nach der Kundmachung dieser Verordnung bei dem hiezu von der Gemeinde bestimmten Amte anzumelden und die für diese Artikel entfallende Auflage nach Abschlag der gemäß § 3 des zit. Gesetzes befreiten Menge von einem Hektoliter pro Familie zu entrichten. Diese Anmeldung muß datiert, von der Partei unterschrieben sein und enthalten:

1. Vor- und Zunamen und Wohnung der Partei,
2. das Aufbewahrungsort,
3. Gattung (Wein in Fässern, Wein in Flaschen, Weinmost, Weinmaische oder Obstmost) und Menge der auflagepflichtigen Artikel.

Diese Anmeldungen müssen mit Tinte leserlich geschrieben, vollständig ausgefertigt sein und dürfen weder radierte noch korrigierte Stellen enthalten, widrigenfalls sie zurückgewiesen werden. Drucksorten zu diesen Anmeldungen sind beim Einhebungsamte unentgeltlich zu erhalten.

§ 13.

Im Falle der Verpachtung der Einhebung der Auflage tritt der Pächter an die Stelle der Gemeinde und übt die vorstehend festgestellten Rechte derselben und ihrer Kontrollorgane selbst oder durch seine Bediensteten aus; die auftragspflichtigen Parteien haben in diesem Falle alle Anmeldungen beim Pächter zu machen und bei ihm auch die Auflage zu entrichten. Ihm stehen alle der Gemeinde und den Kontrollorganen der Gemeinde vorbehaltenen Rechte zu und die auftragspflichtigen Parteien haben die diesen Rechten entsprechenden Verpflichtungen zu erfüllen. Die Gemeinde kann auch im Falle der Verpachtung die im § 10 vorgesehenen Anordnungen erlassen und bei der Einhebung der Auflage durch die Organe ihrer Sicherheitswache behilflich sein. Im Falle von Streitigkeiten zwischen Partei und Pächter entscheidet der Gemeindevorsteher unter Freilassung der weiteren Berufung.

§ 14.

Jede Übertretung dieser Verordnung, insbesondere die Vornahme des unangemeldeten und unverauflagten steuerbaren Verfahrens, die Anmeldung einer geringeren als der wirklich bezogenen oder übernommenen Menge, sowie andere Unrichtigkeiten in der Anmeldung, die Vornahme des steuerbaren Verfahrens vor der im § 6 normierten Frist von drei Stunden, der Widerstand gegen die Vornahme der im § 11 vorgesehenen Anhaltung, sowie die Weigerung, die bei einem solchen Anlasse geforderten Nachweisungen zu liefern, ebenso wie jede Handlung eines Dritten, welche die Verhinderung oder die Vereitelung der Kontrolle zum Gegenstande hat, werden vorbehaltlich der nachträglichen Bemessung der verkürzten oder der Gefahr der Verkürzung ausgesetzten Auflage und falls nicht das allgemeine Strafgesetz Anwendung findet, von der Bezirkshauptmannschaft Pola nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, mit einer Geldstrafe von 2 bis 200 K oder mit Arrest von 6 Stunden bis zu 14 Tagen bestraft.

§ 15.

Die rückständigen Auflagen werden nach den für die Einbringung der Gemeindeumlagen bestehenden Normen einbringlich gemacht.

§ 16.

Als Gebiet der Stadt Pola, für welches das Gesetz vom 9. Dezember 1899, R.-G.- und V.-Bl. für das Küstenland Nr. 5 ex 1900, bzw. die gegenwärtige Verordnung Anwendung findet, hat das innerhalb der jetzigen Grenzen der Pfarrgemeinde Pola gelegene Gebiet zu gelten.

§ 17.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Kraft; ihre Durchführung, insbesondere die Aufstellung der Kontroll- und Aufsichtsorgane, ist dem Gemeindevorsteher von Pola überlassen.

Bylandt m. p.

Rosel m. p.